Satzung des Handballkreises Gütersloh e.V.

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.
Version vom 21.1.2022

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz
§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Rechtsgrundlagen
§ 4a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung
§ 5 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft
§ 6 a Mitglieder
b Erwerb der Mitgliedschaft
c Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 7 Ehrenmitgliedschaft
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse
§ 9 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag
§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung
§ 11 Zusammensetzung
§ 12 Stimmrecht
§ 13 Aufgaben
§ 14 Tagesordnung
§ 15 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

§ 16 Außerordentlicher Kreistag

§ 17 Kosten

V. Sonstige Tagungen
§ 18 Gemeinsame Bestimmungen
§ 19 Der Kreisjugendtag
§ 20 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Der Vorstand
§ 21 Zusammensetzung
§ 22 Aufgaben

VII. Kommissionen – Ausschüsse - Kassenprüfer
§ 23 Die Technische Kommission des Kreises (TK)
§ 24 Der Kreisjugendausschuss (Kreis- JA)

§ 25 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen
§ 26 Der Kreisrechtswart
§ 27 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

IX. Ehrungen
§ 28 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen

§ 30 Geschäftsjahr
§ 31 Amtliche Bekanntmachungen

§ 32 Datenschutz
§ 33 Auflösung oder Fusion des Handballkreises
§ 34 Reparaturklausel
§ 35 Gültigkeit der Satzung

Hinweis:

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis Gütersloh e.V. ist gem. § 35 Abs. (1) der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V. – in Folge HVW genannt - eine eigenständige regionale Untergliederung im HVW und hat seinen Sitz in Borgholzhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

(1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des HVW. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.

(2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes. Außerdem führt er Schulungen der Kreisjugendkader, sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter und Mitarbeiter durch.

(3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.

(4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.

(5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Vom Satzungszweck ist auch der Beachhandball umfasst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Handballkreis Gütersloh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.

(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreises fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(6) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.
Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für

die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber der Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des HVW den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. – in Folge DHB genannt -, des Westdeutschen Handballverbandes e.V. – in Folge WHV genannt - und des HVW einschließlich derdazu ergangenen Zusatzbestimmungen.

Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB, WHV und des HVW die in den Satzungen für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements, insbesondere:

a) Spielordnung,
b) Rechtsordnung,
c) Jugendordnung,
d) Trainerordnung,
e) Schiedsrichterordnung,
f) Anti-Doping-Reglement,
g) Werberichtlinien,
h) Compliance-Regel,
i) Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb,
j) Für den Handballkreis als verbindlich erklärte Zusatzbestimmungen des HVW in den jeweiligen Ordnungen

(2) Die Satzung sowie die Entscheidungen, die der Handballkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend.
Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich entsprechend bindende Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

(3) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig, soweit die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge (Spielbeiträge) werden jährlich vom Vorstand festgelegt und den Vereinen auf der Spielwartetagung oder schriftlich vor Beginn der Spielsaison zur Kenntnis gebracht.

Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

§ 4a - Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Vereine als Mitglieder des Handballkreises Gütersloh, die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den Handballkreis wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis angehörenden Vereines sind, unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt des Handballkreises, des HVW und des DHB. Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB und HVW übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.

(2) Die Ahndung nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, den Kreisvorstand und die Rechtsorgane des Handballkreises, des HVW oder DHB.

(3) Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:

a) Strafen:

aa) Verweis,

bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit. Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperren.

cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,

dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,

ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,

ff) Geldstrafe bis 20.000. €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000 €,

gg) Spielverlust,

hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison,

ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,

jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,

kk) Entbindung von der Amtstätigkeit,

ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes

mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Handballkreises, HVW oder DHB für die Dauer von bis zu 5

Jahren,

oo) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung derTrainer- und / oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

b) Geldbußen

Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.

c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:

aa) Spielaufsicht,

bb) Aufsicht durch einen Technischen

Delegierten,

cc) Spielwiederholung.

d) Sonstige Geldleistungen: Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten.

Bei Rechtsstreitigkeiten vor der verbandsinternen Gerichtsbarkeit dürfen für Verfahrensauslagen und Gebühren Vorschüsse verlangt werden.

(4) Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan des Handballkreises oder bei der Geschäftsstelle des Handballkreises einzulegen. Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.

(5) Die Entscheidungen der Gerichte unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen. Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den Handballkreis oder die in der Satzung und den Ordnungen Vorgesehenen vollstreckt werden.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch den Erweiterten Vorstand des HVW festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 a Mitglieder

(1) Der Handballkreis Gütersloh e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Kreises sind handballspielende Vereine, die Mitglieder im HVW sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sportes im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung) ist dem Kreisvorsitzenden unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

(3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne des § 7

§ 6 b Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Handballspielende Vereine können auf schriftlichen Antrag an den Kreisvorsitzenden die Aufnahme beantragen. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Handballkreises Gütersloh, des DHB, WHV und HVW anerkennt.

(2) Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Mitteilungen“ des WHV, sowie auf der Homepage des Handballkreises Gütersloh e.V.

(3) Gegen diesen Aufnahmeantrag können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand. Bei positivem Entscheid wird der Aufnahmeantrag zur gleichzeitigen Aufnahme in den HVW an den HVW weitergeleitet.

(4) Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch Bescheid, der zu begründen ist. Gegen den Bescheid des Kreisvorstands steht dem die Aufnahme verweigerten Verein das Rechtsmittel des Einspruchs vor dem Kreisspruchausschuss offen. Der Einspruch ist unter Beachtung der Formvorschriften der Rechtsordnung DHB innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids einzulegen.

(5) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch den Kreisvorstand und den geschäftsführenden Vorstand des HVW in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW, sowie auf der Homepage des Handballkreises Gütersloh e.V. bekannt zu geben

§ 6 c Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:
   a.) durch Auflösung des Vereines oder seiner Handballabteilung
   b.) durch Austritt
   c.) durch Ausschluss

(2) Durch Auflösung des Vereines oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis Gütersloh e.V. sowie die Mitgliedschaft im HVW.

(3) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Ende des Spieljahres erfolgen. Er ist dem Kreisvorstand per Einschreiben mindestens 3 Monate vorher zu erklären

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes und Beschluss des Gesamtvorstandes des Handballkreises Gütersloh e.V. oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn:
   a.) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
   b.) die bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter der gleichzeitigen Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
   c.) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird,
   d.) einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird,
   e.) ein Mitglied drei Spieljahre (das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres) hintereinander an keinem Spielbetrieb des Handballkreises Gütersloh e.V. teilnimmt.

(5) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Einspruch beim KSA des Handballkreises Gütersloh e. V. einlegen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag; Ehrenvorsitzende auch im Gesamtvorstand des Kreises.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.

III. Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

§ 9 Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

(1) Organe des Handballkreises sind :
   a.) der Kreistag,
   b.) der Gesamtvorstand des Kreises,
   c.) der Kreisjugendtag

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind :
   a.) die Technische Kommission,
   b.) der Jugendausschuss.

(3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

(4) Rechtsorgan des Handballkreises ist der Kreisspruchausschuss (KSA).

IV. Der Kreistag

§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung, Virtueller Kreistag

(1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate, höchstens sechs Monate vor dem HVW-Tag, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.

(2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge der Mitglieder zuzuleiten. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail an die beim Handballkreis offiziell oder im aktuellen elektronischen Verwaltungssystem (z.B. Phönix) hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds oder des Einzuladenden erfolgen. Das Mitglied hat für die Richtigkeit und Aktualität der E-Mail-Adresse Sorge zu tragen.

(4) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Teilnehmer des Kreistags mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an dessen Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Grundsätzlich ist Präsenzveranstaltungen Vorrang einzuräumen; über erforderliche Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 11 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

a.) den Delegierten der Vereine,
b.) dem Gesamtvorstand des Kreises,
c.) den Ehrenmitgliedern des Handballkreises,
d.) dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
e.) den Kassenprüfern.

Zu a.) Der Versammlungsleiter hat die Vertretungsbefugnis der Delegierten zu Beginn der Versammlung festzustellen. Dies ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Stimmrecht

(1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:

a.) die Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind je 1 Stimme,
(Mannschaften aus Jugendspielgemeinschaften werden den Stammvereinen anteilig zugerechnet)
b.) die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreises je 1 Stimme,
c.) die Ehrenmitglieder des Handballkreises je 1 Stimme.

Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreises - ausgenommen das des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses und seines Vertreters, des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen".

(4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

a.) die Wahl des Gesamtvorstandes des Kreises – ausgenommen des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses und seines Vertreters, des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters und des Kreisschiedsrichterlehrwartes –, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem Gesamtvorstand des Kreises angehören,
b.) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
c.) die Wahl der Kassenprüfer,
d.) die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HVW und des WHV,
e.) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
f.) die Entlastung aller unter Abs.(2) a) - c) gewählten Mitarbeiter,
g.) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit, sowie die Benennung des Vereines, der den Protokollführer zu stellen hat.
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte mit Aussprache der Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreises
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Ehrungen
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Änderungen der Kreissatzung
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung aller unter § 13 Abs. (2) a) - c) gewählten Mitarbeiter
10. Neuwahlen nach § 13 Abs. (2) a) - d)
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
    - des auf dem Kreisjugendtag gewählten Vorsitzenden des

Kreisjugendausschusses und dessen Vertreter und der Kreisjugendsprecher
- des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes

13. Sonstige Anträge
14. Verschiedenes

§ 15 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

.

§ 15a Wahlen

(1) Wählbar sind volljährige Mitglieder verbandsangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden mündlich abgegeben werden.

(2) Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt jedoch nur eine Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(3) Steht nur eine Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet dasLos.

(5) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet

§ 15b Anträge

(1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
   a.) von den Vereinen des Kreises
   b.) vom Kreisvorstand
   c.) von der TK
   d.) vom Kreis-Jugendtag
   e.) vom Kreis-Schiedsrichtertag

(2) Die Anträge zu Pos. a.) müssen schriftlich spätestens 30 Tage vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese zu Dringlichkeitsanträgen erklären.

(3) Anträge zu Pos. b.) bis e.) können jederzeit eingebracht werden. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.

(4) Ergänzungs- u. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

(5) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

§ 15c Beschlüsse / Protokolle

(1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen Stimmen.

(2) Alle anderen Beschlüsse, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Ebenso sind über Beschlüsse und über die Sitzungen und Tagungen der Kreisorgane, der Kommissionen und Ausschüsse, sowie von den Entscheidungen des KSA Protokolle zu erstellen. Eine Ausfertigung ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

(6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen schriftlich Einwendungen an den Kreisvorstand erhoben wurden.

§ 15d Beschlussfähigkeit / Öffentlichkeit

(1) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – ausgeschlossen werden.

§ 16 Außerordentlicher Kreistag

(1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

(2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird oder der Kreisvorsitzende und sein Vertreter ausscheiden.

(3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

(4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

§ 17 Kosten

Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreises, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.

V. Sonstige Tagungen

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen

Für die unter den §§ 19 und 20 aufgeführten Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage gelten die Bestimmungen der §§ 10 - 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Der Kreisjugendtag

(1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.

(2) Organisation der Kreisjugend:
a.) der Kreisjugendtag,
b.) der Kreisjugendausschuss.

(3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.

(4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
Ihm gehören stimmberechtigt an:
a.) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die am 01.09. des jeweiligen Spieljahres zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind je 1 Delegierter,
b.) der Vorsitzende des Jugendausschusses und der Stellv. Vorsitzende des Jugendausschusses,
c.) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.

(5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.

(6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.

(7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Gründe einberufen werden.

(8) Aufgaben des Kreisjugendtages :
a.) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses und dessen Vertreters,
b.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
c.) Entlastung des Vorsitzenden des Jugendausschusses und dessen Vertreters sowie der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
d.) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
e.) Wahl des Stellv. Vorsitzende des Jugendausschusses,
f.) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
g.) Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HVW.

(9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden.

10) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.

§ 20 Der Kreisschiedsrichtertag

(1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.

(2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören die delegierten Schiedsrichter der Vereine stimmberechtigt an.
Jeder Verein hat pro angefangene 3 aktive Schiedsrichter einen Delegierten. Diese Delegierten müssen aktive Schiedsrichter sein.

(3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:
   a.) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
   b.) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen / Anträgen für den Kreistag,
   c.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den HVW-Schiedsrichtertag.
   d.) Entlastung des Kreisschiedsrichterwartes, dessen Vertreters und des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
   e.) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
   f.) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
   g.) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
   h.) Wahl der Delegierten für den Verbandsschiedsrichtertag,

(4) Ansonsten gelten die Bestimmungen der HVW- Schiedsrichterordnung und der Satzung des HVW.

(5) Anträge zum Kreisschiedsrichtertag können von den Schiedsrichtern des Kreises und vom Kreisschiedsrichterwart eingebracht werden

(6) Kostenträger des Kreisschiedsrichtertages sind die Vereine für ihre Schiedsrichter und der Kreis für seine gewählten Schiedsrichtervertreter.

VI. Der Vorstand

§ 21 Zusammensetzung

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:
   a.) der Kreisvorsitzende,
   b.) der Kreiskassenwart,
   c.) der Kreisrechtswart,
   d.) der TK-Vorsitzende oder dessen Vertreter,
   e.) der Vorsitzende des Jugendausschusses oder dessen Vertreter.
   f.) der Kreisschiedsrichterwart

(2) Dem Gesamtvorstand des Kreises gehören an:
   a.) der Kreisvorstand,
   b.) die Mitglieder der TK, soweit sie nicht dem Kreisvorstand angehören,
   c.) die Ehrenvorsitzenden.

(3) Der Vertreter des Kreisvorsitzenden ist der TK-Vorsitzende.

(4) Zusätzlich notwendige Personen für bestimmte Aufgaben können durch Beschluss des

Kreisvorstandes berufen werden.

(5) Der Kreis- bzw. Gesamtvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Virtuelle Sitzungen (Videokonferenzen) und Beschlussfassungen in Textform (z.B. E-Mail) sind grundsätzlich möglich.

(6) Der Kreisvorsitzende, der TK-Vorsitzende und der Kreiskassenwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB, jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Handballkreises Gütersloh e. V.
Sind die unter (6) genannten Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Handballkreis Gütersloh e. V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Die Haftung wird nach § 64 BGB auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 22 Aufgaben

(1) Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Er beruft weitere Personen für bestimmte Aufgaben, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegenstehen. Für die zwischen den Kreistagen aus- scheidenden Mitglieder des Gesamtvorstandes und des KSA sowie für Personen für bestimmte Aufgaben kann der Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen, ausgenommen der Kreisvorsitzende und sein Vertreter (siehe § 16 Abs. (2) dieser Satzung). Sollte esbei Abstimmungen zur Stimmengleichheit kommen, so ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend

(2) Der Gesamtvorstand berät und verabschiedet den Haushalt des Kreises, schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder vor und entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes.

VII. Kommissionen - Ausschüsse - Kassenprüfer

§ 23 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

(1) Der TK des Kreises gehören an:
a) der TK-Vorsitzende, er ist in Personalunion der Kreismännerspielwart
b) der Kreisfrauenspielwart,
c) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses,
d) der Stellv. Vorsitzende des Jugendausschusses,
e) der Kreisschiedsrichterwart und sein Vertreter,
f) der Kreisschiedsrichterlehrwart,
g) der Kreisrechtswart,
h) der Kreislehrwart.

(2) Die TK tritt auf Einladung des TK-Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagungen zusammen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der TK-Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten trägt der Kreis.

(3) Der TK-Vorsitzende kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zu den Beratungen

einladen. Er bestimmt auch seinen Vertreter bei TK-Sitzungen, wenn er verhindert ist.

(4) Die TK ist insbesondere für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstiger spieltechnischer Maßnahmen im Kreis zuständig. Des weiteren obliegen ihr die Aus- und Weiterbildung der Trainer, die Schulung und der Einsatz der Schiedsrichter, sowie die Förderung des Leistungs- und des Breitensports im Kreis.

(5) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.

(6) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

§ 24 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)

(1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
a) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses,
b) der Stellvertreter,
c) der Kreislehrwart,
d) die Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
e) die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Personen.
Mit beratender Stimme gehören auch die Kreisauswahltrainer dem Kreisjugendausschuss an.

(2) Der Vorsitzende des Kreis-JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zu den Beratungen einladen.

(3) Der Kreis-JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.

(4) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul -, Freizeit - und Breitensport im Jugendbereich des Kreises.

(5) Der Kreis-JA erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit der TK des Kreises. Er hält seine Arbeitstagungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der Kreis.

§ 25 Kassenprüfer

(1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die nach den gesetzlichen Vorschriften notwendige Ordnungsmäßigkeit und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel auf Basis des vom Gesamtvorstand verabschiedeten Haushaltsansätze.

VIII. Das Rechtswesen

§ 26 Der Kreisrechtswart

1. Der Rechtswart des Kreises ist zuständig für:
   a.) die rechtliche Beratung des Gesamtvorstandes,
   b.) die handballrechtliche Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine, sofern der Handballkreis nicht Partei in der zugrundeliegenden Rechtsfrage ist,
   c) Die Vertretung des Handballkreises bei allen verbandsrechtlichen Streitigkeiten und Verfahren.

2. Der Rechtswart kann an Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 27 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

(1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von dem unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Kreisspruchausschuss ausgeübt. Seine Zuständigkeiten sind in den entsprechenden Vorschriften der RO und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.

(2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.

(3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern. Die Zahl der gewählten Beisitzer soll fünf nicht unterschreiten.

(4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises zzgl. für den Handballkreis verbindlicher Ordnungen, Richtlinien etc.

(5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.

(6) Bei dauerhafter Verhinderung oder Untätigkeit des KSA-Vorsitzenden bestimmt der Kreisvorsitzende den KSA-Vorsitzenden aus dem Kreise der Beisitzer, wobei er zunächst den ältesten Beisitzer, bei dessen Verhindern den zweitältesten usw. bestimmt.

IX. Ehrungen

§ 28 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des Handballkreises Gütersloh e.V. und des HVW.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 30 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden in einem „Amtlichen Organ“ veröffentlicht oder schriftlich oder in Textform den Beteiligten bekannt gemacht. Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gilt auch das “Amtliche Organ des Handballverbandes Westfalen” (Westfalenhandball). Mitteilungen auf der Homepage des Handballkreises Gütersloh e.V. gelten als „amtliche Bekanntmachung“ im Sinne dieser Vorschrift.

§ 31 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliederim Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriftenbeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Kreisvorstand.

§ 32 Auflösung oder Fusion des Handballkreises

(1) Die Auflösung oder Fusion des Handballkreises Gütersloh e.V. kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Handballkreis wird das Vermögen in diesen neuen Handballkreis eingebracht.

(3) Bei der Auflösung des Handballkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HANDBALLVERBAND WESTFALEN e.V., der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Reparaturklausel

Der Vorstand des Handballkreises wird bevollmächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind

§ 34 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Kreistag am 21.1.2022 beschlossen.

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Gütersloh in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die am 21.1.2022 auf dem ordentlichen Kreistag neugefasste Satzung wurde am 12.4.2022 auf dem Registerblatt VR 11439 beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen und ist somit in Kraft getreten.